

Sächsische Staatszeitung

Staatsanzeiger für den Freistaat Sachsen



Erscheint Werktag nachmittags mit dem Datum des Erscheinungstages.
Bezugspreis: Monatlich 5 Mark. Einzelne Nummern 20 Pfennig.
Vertrieb: Geschäftsstelle Nr. 21295 — Schriftleitung Nr. 14574
Postgeschäftsamt Dresden Nr. 2486. — Stadtgeschäftsamt Dresden Nr. 140.

Aufklärungen: Die 32 mm breite Grundzeile ober deren Raum 30 Pf., die 66 mm breite Grundzeile oder deren Raum im amtlichen Teile 60 Pf., unter Einheitsaufklärungen auf Familien- und Geschäftsanzeigen. — Schluss der Annahme vormittags 10 Uhr.

Zeitungsbücher: Landtags-Beilage. Beiträge der Verwaltung der Staatschulden und der Landeskulturrentenbank. Jahresbericht und Rechnungsabschluß der Landes-Brandversicherungsanstalt. Berlausitze von Holzplanten auf den Staatsforstrevieren.

Berantwortlich für die Redaktion: Hauptchristleiter Bernhard Jolles in Dresden.

Nr. 294

Dresden, Donnerstag, 20. Dezember

1923

Das verfassungswidrige Wahlverbot.

Entscheidung des Reichsausschusses des Reichstages.

Berlin, 20. Dezember.

Auf Antrag des Abg. Dittmann beschloß sich der Reichsausschuss des Reichstages gestern mit der Verordnung des sächsischen Militärbeauftragten, durch welche die Bestellung von Wahlvorschlägen der verbotenen Parteien für die sächsischen Gemeindewahlen unterstellt wurde. Bei Beginn der Beratung wurde festgestellt, daß die Verordnung zurückgezogen sei. Trotzdem verlangte Abg. Radbruch, daß der Ausschuss mit jener Verordnung beschäftige, um die Verfassungswidrigkeit festzustellen. Die Verordnung verstoße offenbar gegen die in der Verfassung garantierte Wahlfreiheit. Es müsse festgestellt werden, wie der Reichstag und wie die Reichsregierung darüber denken. Der Vorsitzende Spahn erwiderte, daß nach der Zurückziehung der Verordnung, die Sache doch erledigt wäre. Abg. Rosenfeld widersprach dieser Aussöhnung und erachtete es für notwendig, daß der Reichstag die Verfassungswidrigkeit der sächsischen Verordnung ausspreche, um den Militärbeauftragten in seine Schranken zu welsen. Das sei um so notwendiger, als noch heute der Beschluss vom 1916 auf die Schlußgefangenen angewendet, nicht ausgeführt sei, und läßt neue und grundlose Verhaftungen vorgenommen werden zu deren eingehender Beurteilung eine besondere Erhöhung des Reichsausschusses erforderlich sei. Die Abggs. Radbruch und Rosenfeld beantragten, daß der Reichsausschuss schließe:

„Die Verfassung des sächsischen Militärbeauftragten widersetzt sich der Reichsverfassung.“

Der Vertreter des Reichsministeriums des Innern, Staatssekretär Dr. Zweigert, erklärte, daß die Wahlfreiheit garantierende Artikel 125 der Reichsverfassung nicht zu den Bestimmungen gehöre, die, auf Grund des Artikels 48 der Reichsverfassung, außer Kraft gesetzt werden könnten. Dazu äußerte Dr. Fischer (Dem.), daß die Erklärung der Regierung klipp und klar ausspreche, was in den sozialdemokratischen Anträgen verlangt werde, und ob einer Verhinderung nicht mehr bedürfe. Abg. Dittmann widersprach dem. Sogar unter dem Sozialistengesetz, durch das sozialdemokratische Organisationen verboten waren, seien neue Organisationen zur Betreibung von Wahlen zulässig gewesen. Das müsse auch jetzt möglich sein. Abg. Dittmann beantragte deshalb:

„Vom Tage der Ausschreibung der Wahlen bis zu ihrer Beendigung ist auch für die verbotenen Parteien und Organisationen die Gründung von Organisationen zur Betreibung von Wahlen zulässig.“

Abg. Schäffler (Dem.) bezeichnete die sächsische Verordnung als schweren Eingriff der Militärbehörde in das Verfassungsgesetz. Dieser Eingriff müsse als verfassungswidrig öffentlich gebrandmarkt werden. Es sei ungewöhnlich, Wahlvorschläge zurückzuweisen. Abg. Schäffler (Dem.) erhob Bedenken gegen die sofortige Beratung des Antrages Dittmann, da die Rechtslage von den Mitgliedern des Ausschusses erst nachgeprüft werden müsse.

Bei der Abstimmung wurde der Antrag Radbruch-Rosenfeld,

die Verfassungswidrigkeit der Verordnung des sächsischen Militärbeauftragten festzustellen, mit 10 Stimmen angenommen. Gegen den Antrag stimmte niemand, sogar die Deutschen-Nationalen wagten das nicht, sie enthielten sich der Abstimmung. Auf Befragen des Abg. Rosenfeld teilte Staatssekretär Dr. Zweigert mit, daß die Verordnung über die Anwendung des Schlußgesetzes auf die Schlußgefangenen in den nächsten Tagen erscheinen

werde. — Zur Beratung des Antrags Dittmann wird der Ausschuss am Sonnabend noch einmal zusammenkommen.

Bei der Beratung im Reichsausschuss des Reichstages über die Eingriffe des Generals Müller in das Gemeindewahlrecht in Sachsen hat, nach Zeitungsmeldungen, das Reichsinnenministerium erklärt:

1. Das Verbot der Aufstellung kommunistischer Wahlvorschläge wurde dadurch veranlaßt, daß die sächsische Regierung gegen die nationalsozialistische Partei Maßnahmen ergreifen hatte, die auf ein Verbot der Aufstellung von Wahlvorschlägen hinausliefen.
2. Nachdem die sächsische Regierung erklärt hat, daß sie der Aufstellung von nationalsozialistischen Wahlvorschlägen kein Hindernis in den Wege legen will, ist die unmittelbare Veranlassung für das Verbot wegfallen.“

Der sächsische Innenminister Liebmann hat in einem Schreiben vom 20. Dezember den Reichsinnenminister Dr. Schäffer darauf aufmerksam gemacht, daß falls diese Meldungen den Tatsachen entsprechen, die Erklärungen, die das Reichsinnenministerium dem Reichsausschuss des Reichstags abgegeben hat, auf Wahrheit beruhen.

Die sächsische Regierung habe niemals daran gedacht, bei den bevorstehenden Gemeindewahlen irgendwelche Maßnahmen gegen die nationalsozialistische Partei zu ergreifen. Da sie niemals ein Verbot der Wahlvorschläge der nationalsozialistischen Partei erwogen habe, war sie auch niemals in der Lage, zu erklären, daß sie der Aufstellung von nationalsozialistischen Wahlvorschlägen kein Hindernis in den Wege legen will. Wer das Gegenteil behauptet, sage die Wahrheit.

Die Gründung der rheinischen Notenbank.

Beratungen des Reichskabinetts.

Berlin, 20. Dezember.

Das Reichskabinett erklärte sich in seiner letzten Sitzung mit gewissenändernden Vorschlägen des Fünzehnerausschusses des Reichstages in der zweiten Stenoverordnung einverstanden, während eine Anzahl weiterer Beschlüsse und Anregungen des Ausschusses keine Zustimmung fanden.

Einigend wurde die Frage der Versicherungsfürsprüfung der Reichseisenbahnen beraten und beschlossen, in Verhandlungen mit den Ländern einzutreten.

Das Kabinett hat ferner in Aussicht genommen, sich mit der Gründung der rheinisch-westfälischen Notenbank einverstanden zu erklären, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt werden, die in den letzten Tagen mit Vertretern der rheinischen Banken erörtert wurden. Nachdem in diesen Verhandlungen gewonnenen Eindruck nimmt die Reichsregierung an, daß über diese von ihr gestellten Bedingungen eine Einigung erzielt wird.

Die Arbeitszeitverordnung vor dem Fünzehnerausschuk.

Berlin, 20. Dezember.

Im Fünzehnerausschuss des Reichstages wurde gestern die Arbeitszeitverordnung beraten, die, nach den Ausführungen des Reichsinnenministers, keine definitive Regelung der Arbeitszeit bringen soll, sondern nur eine vorläufige Maßnahme darstellt. Ein Antrag, der angenommen wurde, legt der Regierung nahe, eine abweichende Regelung der Arbeitszeit durch die Gewerbeaufsichtsbeamten nur zuzulassen, „im Interesse einer volkswirtschaftlich notwendigen Steigerung und Verbesserung der Gütererzeugung“, daß „aus allgemein wirtschaftlichen Gründen“. Aufrechterhalten bleibt die Bestimmung der Vermögensbildung überordnung, wonach vom schriftlichen Arbeitsvertrag abgewichen werden kann, wenn Arbeiten im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen.

Kahr wird nachgeprüft!

München, 19. Dezember.

Der Landtag nahm einen Antrag Junge (Bayer. Sp.) an, der allgemein eine umgehende Überprüfung der Verordnungen des Generalstaatskommisariats v. Kahr auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet verlangt. Im Laufe der Aussprache wurde von verschiedenen Seiten lebhafte Kritik an den wirtschaftlichen Maßnahmen des Generalstaatskommisariats geübt.

Wie die „Münchener Post“ mitteilt, ist die bayrische sozialdemokratische „Fränkische Volksstimme“ vom 14. Dezember wegen einer Kritik, die eine Erklärung des Reichsstandes des Generals Ludendorff enthält, beschlagen worden.

Die Notverordnung der Reichsregierung zur Regelung der Arbeitszeit soll, wie verlautet, grundsätzlich die Arbeitszeit-Arbeitszeit beibehalten und lediglich eine Reihe von Maßnahmen vornehmen, bei denen, auf dem Wege juristischer Vereinbarung oder geschichtlicher Anerkennung, eine längere Arbeitszeit zugelassen wird. Eine längere Arbeitszeit soll vor allem zugelassen werden für die Gewerbebetriebe, bei denen regelmäßige Arbeitsbereitschaft in größerem Umfang vorliegt. Die Verlängerung der Arbeitszeit kann entweder durch Tarifvertrag oder, nach Anhörung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, durch den Reichsarbeits-

mit einer getroffen werden. Die Arbeitnehmer eines Betriebes dürfen, nach Ablösung der gesetzlichen Betriebsvertretung, an 30 Tagen im Jahre mit Mehrarbeit bis zu zwei Stunden beschäftigt werden. Für weibliche und jugendliche Arbeitnehmer kann die zulässige Dauer der Arbeitszeit nur eine, für männliche Arbeitnehmer über 16 Jahre um zwei Stunden täglich überschritten werden. Für Schwerarbeiter in Hochöfen- und ähnlichen Betrieben kann eine Überschreitung des Achtsundertages nur zugelassen werden, wenn sie aus Gründen des Gemeinwohles erforderlich ist. Für den Bergbau nicht Tage gelten besondere Vorschriften, die noch erlassen werden. Grundjährlich darf die Arbeitszeit auch in Ausnahmefällen 19 Stunden täglich nicht überschreiten.

Staatsrat der Ernährungsminister der Länder.

Wetkin, 20. Dezember.

Im Reichsministerium für Ernährung und Landwirtschaft traten, unter dem Vorsitz des Reichsministers Grafen Kanitz, die Ernährungs- und Landwirtschaftsminister der Länder zusammen. Der Minister gab einen Überblick über die Entwicklung in der letzten Zeit, die aus ganz schwierigen Verhältnissen zu einer Entspannung geführt hätten. Er verwies auf den Verfall der Währung und der Kaufkraft der Bevölkerung, die, bei dem Fehlen eines auch nur einigermaßen beständigen Zahlungsmittels und geordneten Zahlungsverkehrs, zu unhaltbaren Zuständen geführt hätten. Der Minister verwies auf die Schwierigkeiten, die sich daraus ergaben, daß die Markenbrotversorgung im diesem ungünstigen Zeitpunkte ihr Ende fand. Die jetzt eingetretene Entspannung dürfe aber nicht dazu führen, den Umstand zu vergessen, daß die Ernährung der Bevölkerung nur durch Zuschüsse aus dem Auslande sichergestellt werden könne, die, bei der Finanzlage des Reiches, nur durch Kredite beschafft werden

Die Neutenbank bleibt fest. Abgelehntes Kreditbegehren der Reichsregierung.

Berlin, 19. Dezember.
Gestern fand in den Räumen des Reichswirtschaftsrats die erste Aussichtserörterung der Deutschen Rentenbank statt. Nach dem Geschäftsbereich wurde in der Aussprache übereinstimmend die Auffassung vertreten, daß die Rentenmark, als das gegenwärtig festfundierte deutsche Zahlungsmittel, unbedingt vor allen schädlichen Einflüssen bewahrt werden müsse.

Es wurde ferner ein Antrag des Reichsfinanzministers erörtert, der Aussichtsrat wolle den Verwaltungsrat ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen der Reichsregierung einen Zusatzkredit über die in der Rentenbankverordnung vorgesehenen 1200 Millionen Mark hinaus zu gewähren. Reichsminister Dr. Lüthel vertrat persönlich den Antrag. Der Aussichtsrat folgte jedoch der Anregung des Verwaltungsrates und lehnte, nach Aufführung verschiedener Redner, den Antrag des Reichsfinanzministers als zurzeit

nicht begründet ab.
Mit Bedauern wurde davon Kenntnis genommen, daß die Banken teilweise bei der Weitergabe der für die Wirtschaft bestimmten Rentenmarktkredite, gegenüber dem Reichsbankrat von 10 Proz. für das Jahr, unverhältnismäßig hohe Zinsen forderten. Wegen dieser Übersteuerung des Kredits müsse in erster Linie Abhilfe durch die Kreditnehmer selbst erfolgen. Die Verwaltung sagte jedoch auch von sich aus zu, in geeigneter Weise auf eine Herabsetzung der Bankzinsen für Rentenmarktkredite hinzuarbeiten.

Die Ablehnung des von der Reichsregierung geforderten Kredits ist erfolgt, obwohl dieser Kredit lediglich für die Übergangszeit, bis zur Erschließung der Goldsteuern, verlangt worden war. Bei allem Verständnis für die statutenmäßige berechtigte Haltung der Rentenbank finden wir nur schwer eine Erklärung für den Schritt der Reichsregierung. Warum hat, so fragt man sich, die Reichsregierung diesen von vornherein aussichtslosen Versuch unternommen, statt, durch beschleunigte Einziehung der Steuern, sich die notwendigen Einnahmequellen zu erschließen? Hast könnte es so aussehen, als sei das Spiel mit der Notenpreise noch immer nicht endgültig ausgegeben worden.

Zur Händel-Renaissance.

Berfolgt man heute die Berichte aus dem deutschen Musikkreis, so kann man wohl vom Beginne einer Händel-Renaissance sprechen. Kennzeichnet wird sie vor allem durch die Wiederentdeckung Händels als Opernkomponist. Von Göttingen ausgegangen, breitet sich die Bewegung zugunsten einer Wiederaufführung händelscher Opern immer weiter aus. Auch Dresden plant, eine Händel-Oper auf den Spielplan zu bringen, den „Terps“, aus dem, nebenbei bemerkt, die berühmte Al-Arie, früher schlechthin als Largo von Händel bekannt, stammt. In Hannover, wo die Oper sich auch in den Dienst der Händel-Renaissance stellt, führt man sogar un längst das Oratorium „Saul“ szenisch auf, und zwar unter dem Bochumer Generalmusikdirektor Rudolf Schulz-Dornburg. Mit überraschend großer Wirkung. Man hatte die Chöre zum Teil durch ein groß und bewundernswürdig angelegtes System stilisierte Rassengruppen nach dem Prinzip moderner rhythmischer Kunst (vor allem nach den Tanzschöpfungen der Mary Wigman) inszeniert. Ein zweiter Chor, der nicht in die Handlung eingriff, vielmehr die allgemeine Betrachtung vermittelte, war mit den Musikern in der Orchester untergebracht. Einen fesselnden Bericht über das Ganze brachten die vorzüglich redigierten, in Prag erscheinenden Musikblätter „Der Aufstieg“ (Dr. Erich Steinhard dagebst) aus der Feder Dr. Max Uingers. In dieses Kapitel der Händel-Renaissance, der Wiederentdeckung der Bedeutung von Händels Genius, ja fast mehr noch: der Entdeckung seines Wesens, gehört ein kleines Schätzchen, das uns aus dem Drei Masken-Verlag in München zugegang. Es enthält neun deutsche Arien Händels: Meisterstücke einer und fast verlorenen intimen Kunst. So recht *musica da camera*, gesetzt für eine (Sopran-) Stimme, Klavier (ausgesetzter beziffelter Bass) und ein Solo-Instrument, Flöte oder auch Violine bzw. Oboe. Irrt ich nicht, vermittelte uns Mozart

garethe Thum, unter Beifand des uns leider verlorengegangenen Höltzen Amans, in einem Liederabend im großen Kaufmannsschaftssaale die Bekanntheit einiger dieser Lieder. Sie sind, wie angekündigt, etwas für den musikalischen Feinschmiede, und ihre gehängliche Wiedergabe erfordert natürlich eine mit der edlen, ruhigen Linie des echten bel canto vertraute Sängerin, die heutje eine rara avis ist. Ich gedenke aber des kleinen, schlichtwohnem ausgestateten Büchlein mit dem schönen Bild Händels, daß ihn ohne die zeitübliche Perücke zeigt, noch besonders um bestwillen, weil sein Herausgeber, Hermann Roth, in seiner Einführung die eigentliche Bedeutung Händels in knappen Worten wundervoll würdigte. Wie treffend sagt er, es überkomme uns bei Händels Kunst leicht die Vorstellung blohen Gesus, eines Typus ohne Hintergrund. Das Schäumend-Abfächliche der Renaissance, die bohrende Selbstersorschung der Reformation, das Sinnenspiel des Rokoko, die schon parvenühafte Pathetik des Empire sagen uns mehr als die abelig freie Mannheit, die den eigentlichen Gipfel, die ungeheure Höhe der Kultur ausmacht. Diese Tatsache des modernen Bewußtheins trägt vor allem anderen die Schuld, wenn ein Genius wie Händel heutje nur auf seltsame und nicht erschöpfendes Verständnis trifft — jährt Hermann Roth fort. Indessen: Die Händel-Renaissance ist auf dem Marsch, und die Erkenntnis, daß der Typus des Barock-Europäers durch seine Musikerpersönlichkeit universell dargestellt worden ist als durch ihn, bricht sich mehr und mehr Bahn. Sein Werk steht in unvergleichlicher Größe und Gesundheit da, in einer umfassenden Seelenstärke, die dem gegenwärtigen Menschen fremd sind, und deren Eindruck er entweder von vornherein meidet oder irgendwie abschüttelt. „Man bangt vor unbegriffener Gewalt.“ — So kennzeichnet Roth die Einstellung des modernen Menschen zu Händel. Man sähe, meint er, auch oft nur das musikalische Element, den Leib, nicht das innere Licht, das ihn durchscheint. Auf den

zu verhindern. Wir sind sicher ganz an Persönlichkeiten, die in der Lage wären, Deutschlands Wirtschaftslage bessern zu helfen und haben gerade deshalb allen Anlaß, die Männer, die, trotz unserer katastrophalen Lage, bereit sind, sich mit ganzer Kraft dem allgemeinen Interesse zu widmen, vor neuem Unheil zu bewahren. Dazu scheint uns aber vor allem eine Änderung im Gesamtdirektorium der Reichsbank notwendig. Es ist heute nicht mehr zu bestreiten, daß die Hebe der deutsch-nationalen Presse gegen Schacht von dem bisherigen Direktorium der Reichsbank maßgebend beeinflußt wurde. Wie haben schon einmal darauf hingewiesen, daß z. B. die Empfehlungen Helfferichs in der Rechtspresse fast wortwörtlich dem Gutachten entstammten, daß die Herren Glasenapp und Kollegen zur Empfehlung Helfferichs an die Reichsregierung bez. den Reichstag richteten.

Im übrigen aber hat sich das Reichsbankdirektorium wohl nicht ohne Grund die Argumente der Wechselpreise zu eigen gemacht, als es vom Reichsrat, nach der Abrechnung Hessenbergs, um ein Gutachten über Dr. Schacht ersucht wurde. Gläserapp und seine Gejähnungsfreunde vom Direktorium bezeichneten den als Nachfolger Habensteins in Aussicht genommenen bisherigen Reichswährungs kommissar bei dieser Gelegenheit als „gänzlich ungeeignet.“ Unsere Erachtens ergeben sich aus diesen Tatsachen und der Erkenntnis Schachts zum Reichsbankpräsidenten die Konsequenzen von selbst. Gläserapp und die übrigen Angehörigen des Reichsbankdirektoriums müssen bestimmt werden, denn es ist ein Ding der Unmöglichkeit daß Schacht mit einem Direktorium zusammenarbeitet, das ihn vorher als „gänzlich ungeeignet“ bezeichnete.

Sensation auf Kosten der Wahrheit.

Das Märchen von der Bespülung Bayerns.

Die republikfeindlichen Leipziger R. R. und verwandte Blätter geben sich seit einigen Tagen Rühe, einen angeblichen Fall von Bespöhlung bayerischer Polizei durch sächsische Polizeibeamte zu einer Sensationssumme zu machen. Es wird wieder einmal in der gewohnten Weise **versucht, die Regierungskommissare zu diskreditieren** und ihre Rückkehr in ihre früheren Dienststellen unmöglich zu machen. Angeblich sollen sächsische Polizeibeamte nach München gesandt worden sein und die dortige bayerische Landespolizei bespöht haben.

Dem ganzen Gerede liegt weiter nichts zu grunde, als daß jenerzeit einige sächsische Polizeibeamte, die auf einer Ferienreise begriffen waren, München besuchten und, da sie sich die Stadt anzusehen wünschten, ihre Mittel aber zu gering waren, um Freiquartier in einer Polizeistatione erucht haben. Das ist nichts Außößliches. Es besteht auch in Sachsen, Preußen und wohl auch in andern Bundesstaaten der Brauch, durchgehenden Polizeibeamten auf Verlangen Quartier zur Verfügung zu stellen. Es ist eine direkte Lüge, daß die erwähnten sächsischen Beamten im amtlichen Auftrage nach München gereist seien, um die bayerische Polizei auszuspionieren. Nach seiner Rückkehr hat einer der

Beamten aus freien Städten seine Wehr-einheit, insbesondere die in der fraglichen Münchner Kaserne, kirchlich niedergelegt und dem Oberkommissär Miesch sowie einigen anderen Kommissären Abschriften überreicht. Der betreffende Beamte hat besonders das den Polizeisachmann interessierende zusammengestellt. Er ging darauf aus, seinen Betriebsgenossen die Polizeirichtungen in Bayern im Vergleich mit den jüdischen zu zeigen. Wie wenig sein Bericht etwas mit Spionage zu tun hat, zeigt der Umstand, daß er ihn in dem Verbandsorgan der jüdischen Polizeibeamten im ganzen Umfange veröffentlicht hat. Besonders ist darin hervorgehoben, daß die bayerische Polizei mehr in geschlossenen Verbänden, als im Einzeldienst Verwendung findet, daß der Unterricht der Polizeibeamten auch Religionsstunden enthält, daß die Beamten geschlossen zum Kirchgang antreten usw.

Die Angabe, daß die sächsischen Beamten aus der Münchener Kaserne hinausgesetzt worden seien, weil an sie herichtete verbötzige Korrespondenz aufgefangen wurde, ist

vollständig univáhr.

Es wäre interessant, wenn sich die L. R. R. über diesen Punkt einmal weiter auslassen wollten. Sie sind in diesem Hause schon damit hineingefallen, daß sie den Bericht, der sich wohl im Tischkasten des Oberkommissars Miersch befunden hat und wie andere Stücke des beschlagnahmten Materials durch Durchsuchungen auf den Tisch der L. R. R. geslagen ist, für ein Geheimdokument ansahen, offenbar wußten sie von der Veröffentlichung in der Zeitung der Polizeibeamten nichts. Regierungsrat Hause hat mit dieser Angelegenheit überhaupt nichts zu tun, ebenso wenig irgend ein Beamter der sächsischen Regierung.

In anderen Veröffentlichungen wird behauptet, Regierungsrat Hause sei auf Veranlassung des Oberregierungsrates Wacker mehrfach in Spieldiensten in Bayern gewesen. Auch das ist eine gewisse Lüge. Regierungsrat Hause ist ein einziges Mal auf Veranlassung des früheren Polizeipräsidenten Dr. Thomas in München gewesen, um sich über das Auftreten der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei und, insbesondere über ihre Sturmgruppen an Ort und Stelle zu informieren. Dabei hat er sich im Polizeipräsidium in München bei der politischen Abteilung offiziell als Nachrichtenkommissar beim Polizeipräsidium Dresden vorgestellt und hat auch an dieser Stelle um Material gebeten über den Stand der rechts- und linksradikalen Bewegung. Es ist selbstverständlich, daß eine Polizeibehörde wie das Dresdner Polizeipräsidium sich in dieser Weise unterrichten muß, wenn es einer Bewegung von der Art der Nationalsozialistischen Arbeiterpartei, die auch auf Sachsen übergegriffen hatte, objektiv gegenüberstehen will. Auch bayerische Polizeibeamte sind wiederholt nach Dresden gekommen, um sich hier über bestimmte Dinge zu informieren. Sie haben es allerdings unterlassen, sich bei einer sächsischen Polizeibehörde vorzustellen. Es ist noch keinem republikanischen Blatte eingefallen, solche bayrische Beamte als Spiegel hinzustellen. Es bleibt den L. R. M. überlassen, das noch nachträglich zu tun.

einmal einen Raum zu entbehrenden Faktor. Man sah daher auch seinen Gründer und ersten Leiter, Edwin Lindner, nur sehr ungern scheiden; denn es kann seinem Zweifel unterliegen, daß damit der Bestand des Orchesters in Frage gestellt war. Es war eine Persönlichkeit. Jetzt heißt es unter denkbar schwierigen Verhältnissen durchhalten. Mit ihrem jetzigen Dirigenten, Prof. Raczel, waren die Philharmoniker auf einer dreiwöchigen Landreise in Schlesien, und die Veranstaltung war die erste nach ihrer Rückkehr. Die trug den Charakter eines Beethoven-Brahms-Aabends. Die Leonore Nr. 3 des Ersteren und seine C-moll-Symphonie umrahmten das Brahmsche D-moll-Konzert, das Eugen Dinz spielte. Der Künstler, der jetzt seinen Wohnsitz in Dresden hat, hat sich als Beethoven-Spieler einen Namen gemacht; der Brahmsche Klavierfah schien ihm nicht recht in den Fingern zu liegen. Auch fiel wieder, wie an einem legalen Solistenabend, ein etwas späderer Anschlag auf. Also, daß auch nicht alle Erwartungen erfüllt wurden. Jubem begleitete das Orchester zweas schwerfällig. Mögliche, daß hier Erwiderungsscheinungen mit hineinsprochen. Jedenfalls würde man diesem wünschen, daß zunächst sein Bestand auf eine seke, gesicherte, materielle Grundlage gesetzt werden könnte.

Glücklicherweise

Schrod bleibt Latai auch in der Republik. Vor dem Wohlbefinden allerhöchster Herrschaften verblaßt das Existenzrecht der ungeahnten Kreatur. Der „Pester Lloyd“ belebt seine Leser mit einer „lustigen Episode“ aus William De Quincey's

der „Jungen Epopee“ aus William De Kooning, Remoorterechts „Bon Königen, Verlümtheiten und Verbrechern“. Als er den „Globe“ redigierte, meldete ihm eines Tages der Streifen des Mordekkopfars: „Ihre Majestät die Königin diesen Abend um 10 Uhr gestorben“. Natürlich setzte Caezus sich sofort auf die Hosen und schreibt einen „glänzenden Necrolog“; aber: „glücklicherweise vergewisserte man sich vorher, daß

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

Nachstehende Verordnung des Generals
v. Seestadt wird im Nachgang zu meiner Bekannt-
machung vom 23. 11. 23 zur Kenntnis gebracht.
Dresden, 20. 12. 23. Müller, Generalleutnant.

Verordnung.

Meine Verordnung vom 20. 11. 23 über das
Verbot der Organisationen der R. P. D. usw. ist
dahin zu ergänzen, daß zu den in § 1 verbotenen
und aufgelösten Organisationen hinzuzufügen ist:

"Alle Organisationen und Einrichtungen der
Roten Gewerkschaftsinternationale".

v. Seestadt.

Neuregelung der Beamtenbefol- dung und der Bezüge der Behördenangestellten

A.

Zur weiteren Ausführung des Beamtenbefol-
dungsgesetzes und vom Artikel 3 des Gesetzes vom
6. 4. 23 (GBl. S. 149) sowie vom Gesetzes vom
18. Dezember 1923 (GBl. S. 545) wird mit Wirk-
ung vom 1. Dezember 1923 ab bestimmt:

1. Die am 1. 12. 1923 in Dienste befindlichen
Beamten werden noch Maßgabe ihres Befol-
dungsdienstalters in die vom 1. 12. 23 an geltenden
neuen Grundgehaltsläufe eingewiesen. Soweit ein
Beamter nach § 8 169 ein höheres Grundgehalt
besiegt, als seinem Befolddungsdienstalter entspricht,
wird er in die Gehaltsstufe übergeführt, die dem
am 30. 11. 23 tatsächlich bezogenen Grundgehalt
entspricht. Dies gilt sinngemäß auch für die nach
§ 8 187 b zu behandelnden Stellenanwärter.

2. a) Die nichtplanmäßigen Beamten mit Aus-
nahme der Polizeihilfswachtmeister bei der Landes-
polizei sowie die wissenschaftlichen Assistenten und
Hilfskräfte mit planmäßiger Vergütung bei den
wissenschaftlichen Hochschulen erhalten zu ihrer
Grundvergütung auch weiterhin einen besonderen
Zuschlag, und zwar:

Zielanwärter	Militäranwärter
im 1. Vergütungsbienjahrs 25 v. H.	15 v. H.
- 2. -	15 v. H.
- 3. -	13 v. H.
- 4. -	10 v. H.
- 5. -	5 v. H.

des Anfangsgrundgehalts derjenigen Gruppe, in
der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienst-
laufbahnen zuerst planmäßig ange stellt werden, die
wissenschaftlichen Assistenten usw. des Anfangs-
grundgehalts der Befolddunggruppe X.

b) Die unter Abschnitt I D der Befolddung-
ordnung fallenden planmäßigen Beamten mit einem
die erste Grundgehaltsstufe der Befolddunggruppe X
nicht erreichenden Grundgehalt erhalten einen be-
sonderen Zuschlag in der Höhe, daß ihr Dienst-
einkommen dem sich nach Absatz a) ergebenden
Diensteinkommen eines nichtplanmäßigen Beamten
der entsprechenden Grundvergütungsstufe der
Gruppe 10 gleichkommt.

3. Die Unterhaltszuschüsse der Beamten im
Vorbereitungsdienste (§ 8 191) sind für die Zeit vom
1. Dezember 1923 an vorbehaltlich endgültiger
Regelung höchstens nach Gruppe VII der BD zu
berechnen.

4. Ausgleichszuschlag und Befolddungszuschlag
werden nicht mehr gewährt.

5. Die Verordnung über örtliche Sonder-
zuschläge für Beamte usw. vom 12. Mai 1923
(Sächs. Staatszg. Nr. 111) tritt, soweit das
sächsische Staatsgebiet in Frage kommt, außer Kraft.
Für die Beamten, die ihren dienstlichen Wohnsitz
in Berlin haben, wird zu dem Grundgehalte, der
Grundvergütung, dem Ortszuschlag, der Kinder-
beihilfe, der Cheftrennhilfe und den besonderen
Zuschlägen nach Absatz 2 gegenwärtiger Verordnung
ein örtlicher Sonderzuschlag von 9 v. H. gewährt.

6. Die neu festgesetzten Dienstbezüge erhalten
anteilig auch die in der Zeit vom 1. 12. 23 bis
zur Verkündung des Gesetzes vom 18. Dezember 1923 aus dem Dienst ausgeschiedenen Beamten.
Soweit ein solcher Beamter bisher mehr erhalten
hat, als ihm nach den neuen Vorschriften zusteht,
ist von Rückforderung abzusehen.

7. Nebenbezüge. a) Durch Artikel 7 des Ge-
setzes vom 18. Dezember 1923 sind alle zurzeit
bestehenden Vergütungen für Nebenämter und
Nebenbeschäftigung nach § 11 Abs. 3 und
§ 157 bis 162 mit Wirkung vom 1. 12. 1923
wegfallen. Die Rückforderung auf Dezember
bereits bezahlter Vergütungen hat zu unter-
bleiben. Vergütungen an Lehrlinge an
Fortsch. und Fortbildungsschulen sowie an höheren
Lehrlingen sind nur noch zu zahlen, soweit es sich um Überhunder-
handelt, die unter § 11 Abs. 1 und § 142
fallen. Für diese gelten die Sätze in § 8 161
weiter. Dafür, sowie für Dienstaufwandentschädigungen
und etwaige sonstige weiterbestehende Nebenbezüge aus
dem Hauptamt wird die Befolddungszahl (vgl. Verordnung vom 10. 9. 23, Sächs. Staatszg.
Nr. 219) für die Zeit vom 17. bis 31. 12. 23 —
zweite Dezemberhälfte — und die folgende Zeit
bis auf weiteres auf 50 Millionen festgesetzt.
(Beispiel für Zahlung auf ein Monatsviertel:
80,5 × 50 000 000 000).

b) Die Beamten und Lehrer sind verpflichtet,
jedes Nebenamt und jede Nebenbeschäftigung im
öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die aus-
zuführende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsaus-
bildung entspricht (Personalabbausverordnung des
Reichs vom 27. 10. 23, RGBl. I, S. 999, Art. 13).

8. a) Bei der nach Artikel 11 des Gesetzes
vom 18. Dezember 1923 vorzunehmenden Neu-
berechnung der Befolddungsbefolddungen für die
Zeit vom 1. 12. 23 sind die Ausführungsbestim-
mungen zum Befolddungsgesetz sinngemäß
anzuwenden.

b) Für die Berechnung der neuen Befolddungsbefolddungen hinsichtlich derjenigen Beamten
und Lehrer, die bereits nach dem Beamtenbefolddungsgesetz vom 12. 8. 21 befördert gewesen sind,
verbleibt es bei dem Befolddungsdienstalter und der Befolddungskategorie, die der Berechnung der
bisherigen Befolddungsbefolddungen zugrunde gelegt worden sind.

c) Die Erhöhung des Grundgehalts um die
ruhegehaltsfähige Zulage nach Abschnitt IV Biffer 1
der BD ist gegebenfalls mit dem Durchschnittsjahr
von 15½ Goldmark monatlich anzuheben.

d) Die bei Berechnung der Wartegelder, Ruhe-
gehalts-, Witwen- und Waisengelder sich ergebenden
Szenenheitszulagen sind auf 10 Pf. abgerunden
und zwar Spuren von weniger als 5 Pf. nach unten,
solche von 5 Pf. oder mehr nach oben.

e) Die Kürzung der Befolddungen unter 1 bis 8 gelten,
auch soweit dies nicht besonders bestimmt ist, auch
für die Leher (§ 8 18).

B.

Die Dienstbezüge der Angestellten bei der
sächsischen Staatsverwaltung (Behördenangestellte),
die unter den Teilstoffvertrag vom 13. 8. 20
fallen, werden vorbehaltlich späterer tatsächlicher
Regelung mit Wirkung vom 1. 12. 23 wie folgt
neu geregelt:

1. Grundvergütung. Als Grundvergütungsläufe
für volljährige Angestellte mit mehr als
5 Vergütungsbienjahren sind die in der siebten
Änderung des Beamtenbefolddungsgesetzes vom
18. Dezember 23 (GBl. S. 545) Anlage A in
Goldmark aufgeführten Grundvergütungsläufe maß-
gebend. Diese, wie die nach den bisherigen Be-
stimmungen berechneten Grundvergütungen für
jugendliche Angestellte und Angestellte in den
ersten 5 Vergütungsbienjahren ergeben sich aus den
den Dienststellen zugegangenen Vergütungsläufen.

2. Für den an Angestellte zu gewährenden
Ortszuschlag gelten die gleichen Sätze wie für
die Beamten. Für jugendliche Angestellte und
Angestellte in den ersten 5 Vergütungsbienjahren ist
der Ortszuschlag wie bisher nach der Grund-
vergütung der Vergütungsstufe ihrer Ver-
gütungskategorie zu berechnen.

3. Die Kinderbeihilfen und Cheftrennhilfen
berechnen sich nach den gleichen Sätzen und Be-
stimmungen wie für die Beamten.

4. Die Bestimmungen unter A Biffer 4—6
gelten sinngemäß auch für die Behördenangestellten.

5. An dem bisherigen Vergütungsdienstalter
wird nichts geändert.

6. Die Monatsbezüge der Angestelltenrichtung
betragen vom 1. Dezember 1923 ab in Goldmark:
in einem Orte

Ortsklasse	im 1.	im 2.	im 3. Lehrjahr
A	10.—	14.—	18.—
B	9,50	13,50	17,50
C	9.—	12,50	16,50
D	8,50	12.—	15,50
E	8.—	11,50	15.—

Dresden, 19. Dezember 1923. PAI: 64 II B
Ministerium des Innern. Finanzministerium.
Ministerium für Volksbildung. 7827

Berwaltungsarbeiter.

I. Die Lohnzahlung am 21. Dezember kann
in voller Höhe in verbleibenden Zahlungsmitteln
erfolgen; diese liegen zur Abholung bei den früher
genannten Kassen bereit.

Die Lohnsteuerverhältniszahl für die laufende
Lohnwoche beträgt 650 000.

II. Zur Behebung von Zweifeln, die bei Vor-
nahme der Kürzung von Ortslohnzulagen bei
Reinigungsfrauen und Haus- und Küchenmädchen
entstehen, ordnet der Vermieter die Kürzung
der Ortslohnzulage also 5 v. H. und ist sie
um ein Drittel zu kürzen, so vermindert sie sich
nur um 1 v. H. statt 1,66 auf 4 v. H.

Die Ortslohnzulagen betragen demnach nach
Vornahme der vorgeschriebenen Kürzung jetzt:

a) Orten mit 5 v. H. Ortslohn-
zulage 4 v. H.

an Orten mit 1 v. H. Ortslohn-
zulage 1 v. H.

b) bei Haus- und Küchenmädchen
an Orten mit 5 v. H. Ortslohn-
zulage 3 v. H.

an Orten mit 1 v. H. Ortslohn-
zulage 1 v. H.

Dresden, 20. Dezember 1923. 127 n PA II
Ministerium des Innern, Personalamt.

Befolddungsvorschüsse für Gemeinden.

Für die nach der Verordnung der Ministerien
des Innern, der Finanzen und für Volksbildung
vom 19. Dezember 1923 (Sächs. Staatszeitung Nr. 293)

am 21. Ifb. Mis. zu bewirkende Restzahlung der De-
zemberbezüge werden den Gemeinden usw. demnächst
Befolddungsvorschüsse nach etwa 75 v. H. der Monats-
grundbeträge in Goldmark errechnet unter Abzug
der bereits für die Zahlungen am 30. November,
10. Dezember und 17. Dezember überwiesenen
Vorschüssebezüge zugetragen. Die neuen Goldmark-
grundbeträge werden den Gemeinden usw. durch
besondere Verordnung mitgeteilt werden. 7823
Dresden, 19. Dez. 1923. Ministerium des Innern.

Verbot der Maszen- und Kostümälle.

Mit Rücksicht auf die Wirtschaftslage und die
Not der überwiegenden Mehrheit des gesamten
Volkes wird die Abhaltung von öffentlichen und
nichtöffentlichen Maszen- und Kostümällen so-
wie alle Veranstaltungen ähnlicher Art für das
Jahr 1924 verboten.

Die Erhöhung des Grundgehalts um die
ruhegehaltsfähige Zulage nach Abschnitt IV Biffer 1
der BD ist gegebenfalls mit dem Durchschnittsjahr
von 15½ Goldmark monatlich anzuheben.

d) Die bei Berechnung der Wartegelder, Ruhe-
gehalts-, Witwen- und Waisengelder sich ergebenden
Szenenheitszulagen sind auf 10 Pf. abgerunden
und zwar Spuren von weniger als 5 Pf. nach unten,
solche von 5 Pf. oder mehr nach oben.

e) Die Kürzung der Befolddungen unter 1 bis 8 gelten,
auch soweit dies nicht besonders bestimmt ist, auch
für die Leher (§ 8 18).

B.

Die Dienstbezüge der Angestellten bei der
sächsischen Staatsverwaltung (Behördenangestellte),
die unter den Teilstoffvertrag vom 13. 8. 20
fallen, werden vorbehaltlich späterer tatsächlicher
Regelung mit Wirkung vom 1. 12. 23 wie folgt
neu geregelt:

1. Grundvergütung. Mit Einvernehmen mit dem Ministerium des
Innern — Landeswohnungsamt — wird die
Ausführungsverordnung zum Fleischmietengesetz
vom 28. Mai 1923 (GBl. S. 115) mit Wirkung vom
20. Dezember 1923 aufgehoben. Es treten dem-
nach in Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen
der Deutschen Arbeiterzeitung 1923, 10. abgeänderte
Ausgabe, vom 20. Dezember 1923 ab die Grund-
zahlen wieder in Kraft, und zwar unter a: 20
und 40, unter b: 40, unter c: 60, unter d
und e: 15. IV Mb: 44 A 7 7817
Dresden, 19. Dez. 1923. Ministerium des Innern.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1923 —
IV Mb: 35 A 7 (Sächs. Staatszeitung Nr. 252 vom
27. Oktober 1923) — wird mit Wirkung vom
20. Dezember 1923 aufgehoben. Es treten dem-
nach in Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen
der Deutschen Arbeiterzeitung 1923, 10. abgeänderte
Ausgabe, vom 20. Dezember 1923 ab die Grund-
zahlen wieder in Kraft, und zwar unter a: 20
und 40, unter b: 40, unter c: 60, unter d
und e: 15. IV Mb: 44 A 7 7817
Dresden, 19. Dez. 1923. Ministerium des Innern.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1923 —
IV Mb: 35 A 7 (Sächs. Staatszeitung Nr. 252 vom
27. Oktober 1923) — wird mit Wirkung vom
20. Dezember 1923 aufgehoben. Es treten dem-
nach in Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen
der Deutschen Arbeiterzeitung 1923, 10. abgeänderte
Ausgabe, vom 20. Dezember 1923 ab die Grund-
zahlen wieder in Kraft, und zwar unter a: 20
und 40, unter b: 40, unter c: 60, unter d
und e: 15. IV Mb: 44 A 7 7817
Dresden, 19. Dez. 1923. Ministerium des Innern.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1923 —
IV Mb: 35 A 7 (Sächs. Staatszeitung Nr. 252 vom
27. Oktober 1923) — wird mit Wirkung vom
20. Dezember 1923 aufgehoben. Es treten dem-
nach in Nr. 23 der Allgemeinen Bestimmungen
der Deutschen Arbeiterzeitung 1923, 10. abgeänderte
Ausgabe, vom 20. Dezember 1923 ab die Grund-
zahlen wieder in Kraft, und zwar unter a: 20
und 40, unter b: 40, unter c: 60, unter d
und e: 15. IV Mb: 44 A 7 7817
Dresden, 19. Dez. 1923. Ministerium des Innern.

Die Verordnung vom 26. Oktober 1923 —
IV Mb: 35 A 7 (Sächs. Staatszeitung Nr. 252 vom
27. Oktober 1923) — wird mit Wirkung vom
20. Dezember 1923 aufgehob

Heimfilm Gesellschaft für Cinematographie und Kleinmaschinenfabrik mit beschränkter Haftung; 2. auf Blatt 16717, betr. die Aktiengesellschaft Loden & Co. Aktiengesellschaft in Dresden: Zum Stellvertretenden Vorstandsmitgliede ist bestellt der Regierungsrat a. D. Dr. jur. Hermann Martin Möbus in Dresden. Seine Prokura ist erloschen;

3. auf Blatt 18223, betr. die Gesellschaft Weinhof-Baugesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden: Der Bedientechniker Woldemar Klatt ist nicht mehr Gesellschafter;

4. auf Blatt 3696, betr. die Firma Schilling & Körner in Dresden: Die ungeteilte Erbengemeinschaft ist aufgehoben. Die Kaufmannin Emma Friederike Schilling geb. Kraps und der Ingenieur Emil Johannes Schilling sind jetzt persönlich haftende Gesellschafter. Der Major a. D. Adolf Kob in Dresden ist in das Handelsregister eingetreten. Die zwischen ihnen begründete offene Handelsgesellschaft hat am 15. September 1923 begonnen;

5. auf Blatt 15745, betr. die offene Handelsgesellschaft Joch & Co. in Dresden: Prokura ist erloschen dem Kaufmann Friedrich Erhard Joch in Dresden;

6. auf Blatt 4334, betr. die Firma "Balkan" J. & J. A. Romendzinski Cigaretten- und Tabakfabrik in Dresden: Das Handelsgeschäft und die Firma sind an eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen worden;

7. auf Blatt 16725, betr. die Kommanditgesellschaft Bloch & Schulz Kommanditgesellschaft in Dresden: Die Aktiengesellschaft Gutindustrie-Aktien-Gesellschaft ist nicht mehr Liquidator. Die Liquidatoren sind bestellt die laufm. Beamten Hans Altus und Gertrude ledige Klemmer, beide in Dresden. Die dem laufmännischen Direktor Heinrich Reinhold Gustav Lehmann und obengenanntem Altus erteilten Prokuren sind erloschen;

8. auf Blatt 16016, betr. die offene Handelsgesellschaft Pittmann & Heltig in Dresden: Prokura ist erloschen dem Kaufmann Julius Max Reich in Dresden;

9. auf Blatt 17282, betr. die offene Handelsgesellschaft Hammer & Hecht in Dresden: Der Kaufmannsleiter Bertha Gertrud Hammer geb. Schaub erzielte Prokura ist erloschen. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen;

10. auf Blatt 12591, betr. die Firma Otto Pittmann in Dresden: Prokura ist erloschen dem Kaufmann Julius Max Reich in Dresden;

11. auf Blatt 15567, betr. die Firma Zigarettenverhandlung Samuel Schäff in Dresden: Die Firma lautet nunzt: **Samuel Schäff**;

12. auf Blatt 14177, betr. die Firma Georg Breiteneicher in Dresden: Der Kaufmann Heinrich Wilhelm Georg Breiteneicher ist verstorben. Die Kaufmannswitwe Martha Breiteneicher geb. Anders in Dresden ist Inhaberin; 7828

13. auf Blatt 16104, betr. die Firma Erdmann & Kriegel in Dresden: Prokura ist erloschen dem Kaufmann Alfred Krieger in Dresden;

14. auf Blatt 6887, betr. die Firma Goethelf Villner in Obergörlitz: Die Firma ist erloschen.

Amtsgericht Dresden, Abt. III, 18. Dez. 1923.

Auf Blatt 18608 des Handelsregisters ist heute die Aktiengesellschaft Gräbnerbräuhaus Aktiengesellschaft für Brennereierzeugnisse, mit dem Sitz in Thum und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. Oktober 1923 ertritten worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Spiritus und Wackwaren sowie der Export und Import von Spirituswaren. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichartigen Unternehmen zu beteiligen oder deren Beteiligung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt zehn Milliarden Mark. Zu Gesellschaftsführern sind bestellt die Kaufleute Richard Ranft und Albert Reinhold, beide in Thum. Die Vertretung der Gesellschaft steht jedem der Geschäftsführer selbständig zu. Sind Prokuristen bestellt, so kann die Gesellschaft nur durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger. 7820

Amtiengesetzblatt der Gesellschaft eingetragene Schriftsteller, insbesondere von dem Prüfungsausschuss des Vorstandes, des Aufsichtsrats und der Revisorin kann bei dem unterzeichneten Gericht, von demjenigen der Revisoren auch bei der heutigen Handelskammer, Einsicht genommen werden. (Geschäftszimmer: Große Brüderstraße 16.) 7806

Amtsgericht Dresden, Abt. III, 18. Dez. 1923.

In das Handelsregister ist heute auf Blatt 18607 die Gesellschaft Neues Theater Gesellschaft mit beschränkter Haftung, mit dem Sitz in Dresden, und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 26. Oktober 1923 abgeschlossen worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Verantwaltung von sächsischen Theateraufführungen jeder Art. Die Gesellschaft ist berechtigt, sich an Gesellschaften gleicher und ähnlicher Art zu beteiligen. Das Stammkapital beträgt vierhundert Millionen Mark. Zu Gesellschaftsführern sind bestellt der Direktor Leo Walther Stein und der Schauspieler Arno Großmann, beide in Dresden. (Geschäftszimmer: Ostra-Allee 9.) 7805

Amtsgericht Dresden, Abt. III, 18. Dez. 1923.

In das Handelsregister ist heute eingetragen worden:

1. auf Blatt 16083, betr. die Gesellschaft "Eipa" Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Dresden: Prokura ist erloschen dem Kaufmann Kurt Willy Helmrich in Dresden;

2. auf Blatt 17853, betr. die offene Handelsgesellschaft Bauer & Engel in Dresden: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen;

3. auf Blatt 17964, betr. die Firma Zellstofffabrik Hans Schneider in Dresden: Die dem Kaufmann Ralph Grauel erzielte Gesamtprokura ist erloschen. Die dem Baumeister August Wiemer erzielte Gesamtprokura ist in Einzelprokura umgewandelt worden;

4. auf Blatt 8038, betr. die offene Handelsgesellschaft J. & G. Schubert in Dresden: Der Kaufmann Felix Gustav Schubert ist infolge Ablebens aus der Gesellschaft ausgeschieden. Die Gesellschaft ist aufgelöst. Der Kaufmann Werner Walther Schubert führt das Handelsgeschäft und die Firma ist aufgelöst. Die Firma ist erloschen;

5. auf Blatt 12012, betr. die Firma Dresdner Werkstätten für Feuerholzabfuhr Albert Ulrich in Dresden: Die Firma ist erloschen. 7824

Amtsgericht Dresden, Abt. III, 19. Dez. 1923.

Auf Blatt 636 des Handelsregisters ist heute die Firma Röhl & Reinhold Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Thum und weiter folgendes eingetragen worden: Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. Oktober 1923 ertritten worden. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung und der Vertrieb von Spiritus und Wackwaren sowie der Export und Import von Spirituswaren. Die Gesellschaft ist befugt, sich an gleichartigen Unternehmen zu beteiligen oder deren Beteiligung zu übernehmen. Das Stammkapital beträgt zehn Milliarden Mark. Zu Gesellschaftsführern sind bestellt die Kaufleute Richard Ranft und Albert Reinhold, beide in Thum. Die Vertretung der Gesellschaft steht jedem der Geschäftsführer selbständig zu. Sind Prokuristen bestellt, so kann die Gesellschaft nur durch zwei Prokuristen gemeinschaftlich vertreten werden. Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur durch den Deutschen Reichsanzeiger. 7825

Amtiengesetzblatt der Gesellschaft eingetragen worden:

1. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

2. auf Blatt 2725, betr. die Firma Schumann & Franke Nachs. in Leipzig: Julius Ernst Pinter ist als Inhaber — infolge Ablebens — ausgeschieden. Der Kaufmann Wilhelm Paul Egle in Leipzig ist Inhaber fort;

3. auf Blatt 6828, betr. die Firma Hugo Reichelt in Leipzig: Carl Hugo Reichelt ist als Inhaber — infolge Ablebens — ausgeschieden. Der Kaufmann Richard Walter Hofmann in Leipzig ist Inhaber;

4. auf Blatt 2246 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

5. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

6. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

7. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

8. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

9. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

10. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

11. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

12. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

13. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

14. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

15. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

16. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

17. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

18. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

19. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

20. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

21. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

22. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

23. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

24. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

25. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

26. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

27. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

28. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

29. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhandel mit und die Herstellung von Tabakwaren);

30. auf Blatt 2245 des Handelsregisters, die Firma Röhl & Reinhold Handelsfirma in Leipzig (Aktiengesellschaft 11 und Johanniskirche 13). Gesellschafter sind die Kaufleute Herbert Richard Röhl und Karl Everhard Schlenker, beide in Leipzig. Die Gesellschaft ist am 1. November 1923 ertritten. (Angesetztes Geschäftszweig: Groß- und Kleinhand